BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 20/07 S

L 16 B 509/07 R ER (Bayerisches LSG)
S 31 R 1188/07 ER (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. August 2007 - L 16 B 509/07 R ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 13.8.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 14.6.2007, mit dem ein Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 5.9.2007 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Revision" (sinngemäß auszulegen als Beschwerde) zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Berufung, Einspruch, Widerspruch noch einfache oder sofortige Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss *(§ 158 Abs 3 SGG)* nicht zugelassenen Revision. Der Kläger will sich vorliegend mit der sinngemäß eingelegten Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.

4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.

5 Gleichzeitig ist die von dem Kläger für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO)*. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe *(§ 121 Abs 1 ZPO)*.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS